

# **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grabow v. 01.07.2024**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Grabow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
- (3) „In Blau eine nach links gekehrte, gesichtige, goldene Mondsichel mit drei sechsstrahligen goldenen Sternen vor der Krümmung. Auf dem Schild ruht eine rote Mauerkrone, die aus einer gezinnten Mauer mit geschlossenem goldenen Spitzbogentor und drei Zinntürmen besteht“.
- (4) Als Flagge führt die Stadt Grabow:  
„Die Flagge der Stadt Grabow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift: " STADT GRABOW „
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2**

### **Ortsteile**

- (1) Zur Stadt Grabow gehören die Ortsteile Wanzlitz, Fresenbrügge, Winkelmoor, Heidehof, Steesow, Bochin und Zugelrade.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.“

## **§ 3**

### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn sowie am Ende des nichtöffentlichen Teils Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

## **§ 4**

### **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung "Stadtvertreterin oder Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtvertretervorsteherin“ oder „Stadtvertretervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Zuteilungs- und Benennungsverfahren, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird, bestimmt.

## **§ 5**

### **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 8 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen 8 weitere 8 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
  1. Bauleistungen (100.000 bis 500.000 Euro),
  2. Liefer- und Dienstleistungen (50.000 Euro bis 250.000 €),
  3. freiberufliche Leistungen (über 125.000 Euro)
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
  1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten 50.000 Euro bis 100.000 €)
  2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 100.000 bis 500.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
  3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen 5.000 € Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 5.000 € pro Jahr bei einem Abschluss von
    - a) befristeten Verträgen (mit Ausnahme von Bauverträgen) mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
    - b) unbefristeten Verträgen (mit Ausnahme von Bauverträgen), die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
  4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 25 TEUR übersteigt,
  5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 100 TEUR bis 500 TEUR,
  6. Aufnahme von Krediten bis zur oberen Grenze des im Gesamt-haushalt beschlossenen Kreditrahmens
  7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
  9. Anträge für finanzielle Zuschüsse an Vereine und Verbände ab 5.000 €.
- (5) Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht entscheidet der Hauptausschuss von 15.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
  1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 20.000 EUR bis 40.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
  2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 1.500 EUR, Stundung von Forderungen über 5.000 EUR.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 8 Mitgliedern, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 8 Mitgliedern weitere acht Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Der Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- a) Finanzausschuss  
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
  - b) Bau- und Umweltausschuss  
Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, gemeindliches Einvernehmen zu Bauvorhaben gem. § 36 BauGB, § 144 BauGB, § 172 BauGB (Erhaltung);  
Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege, Abfallkonzepte; Waldbewirtschaftung
  - c) Sozial-, Bildungs- u. Kulturausschuss  
Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Es werden keine Stellvertreter gewählt. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

## § 8

### Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Nr. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
  - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in nachfolgenden Angelegenheiten über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB:
1. Abbruchgenehmigungen für bauliche Anlagen außerhalb des Sanierungsgebietes sowie für bauliche Anlagen, die in keiner Form unter Denkmalschutz stehen,
  2. Werbeanlagen,
  3. Carports und Garagen sowie Nebengebäude bis zu 80m<sup>3</sup> umbauten Raum,
  4. bauliche Veränderungen, die Wertverbesserungen darstellen, wie Fenster, Türen, einfache Fassadenänderungen, Dächer (ohne Neubau von Gauben),
  5. Schornsteine,
  6. Stellplätze bis zu 5 Kfz,
  7. Einfriedungen,
  8. Blitzschutzanlagen,
  9. Nutzungsartenänderungen,
  10. Änderungen im Innengrundriss,
  11. Bauanträge nach bereits durchgeführten Bauvoranfragen im Bau- und Umweltausschuss,
  12. Antennenanlagen,
  13. Verlängerung von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, außer den in Absatz 5 genannten Fällen, im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltausschuss über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für nachfolgende Angelegenheiten nach Landesbauordnung (LBauO) zuständig:
1. für die Erklärung der Gemeinde zur Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 (2) Ziffer 4 LBauO in Verbindung mit § 62 (4) LBauO,
  2. für die Beantragungen nach § 15 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO.
- Für die Genehmigung von Abweichungen nach § 67 (3) LBauO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltausschuss.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (10) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die oder der Stadtvertretungsvorsitzende.

## **§ 9**

### **Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 € monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € monatlich.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Entschädigungen**

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300,- € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160 € im Monat, die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 130 Euro im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
  - der Ausschüsse in die sie gewählt sind,
  - der Fraktionen
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, dienen, ein Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung. Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (5) Sitzungsgeld für die Fraktionssitzungen wird nur dann gewährt, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung der Stadtvertreterversammlung oder seiner Ausschüsse dienen, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Stadtvertreterversammlung oder einer Ausschusssitzung stattfinden.
- (6) Entschädigungen und Sitzungsgeld werden ¼ jährlich gezahlt.
- (7) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grabow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Stadt Grabow – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.grabow.de](http://www.grabow.de).
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
  1. am Rathaus, Am Markt 01
  2. am Schillerplatz, gegenüber Schillerplatz 2
  3. in Fresenbrügge, am Grundstück Dorfstraße 3
  4. in Wanzlitz, am Grundstück Dorfstraße 14
  5. in Winkelmoor, gegenüber Winkelmoor 10
  6. am Parkplatz Amselring
  7. Ortsteil Steesow – Poststraße 3
  8. Ortsteil Bochin – Bushaltestelle
  9. Ortsteil Zuggelrade – Bochiner Straße 1 / Nähe Bushaltestelle.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung 28.07.2014, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.08.2020, außer Kraft.

Grabow, den 01.07.2024

  
K. Bartels  
Bürgermeisterin



Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grabow wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom \_\_\_\_\_ nach § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Grabow, den 16.07.2024

  
K. Bartels  
Bürgermeisterin

### Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.